

WORKSHOP

**Beteiligung am Kinder- und Jugendgesetz
BRANDENBURG**

10.12.2022

1. Beteiligung

- Menstruationsprodukte
- Schulbau
- Alle können mitmachen
- Niedrigschwellige STRUKTUREN
- SPRACHE
- unabhängige Berater:innen ... z. Bsp: Kijubb
- Beratungsangebote für Eltern
- Mehr TRANSPARENZ
- #machmalkatrin
- Digitalisierung

2. Jugendhilfeplanung

- Jugendhilfeausschuss → Interessensvertretung
- JUGEND POLITIK
- § SGB 8
- Man weiß nie wo man die PROTOKOLLE herbekommt
- Werden unsere Anträge gleichwertig behandelt?
- Zu lange Wartezeit

3. Rolle der Kinder- & Jugendbeauftragten

- Mehr Kinder am Board holen!
- gebündelte WEBSITE für Beteiligung
- Mehr Netzwerken

4. Jugendbericht

- Sichtbarkeit der Kinder- & Jugend PERSPEKTIVE
- KOSTEN für Freizeitangebot

5. Beratung

- echte persönliche BERATUNG
- Wir wollen ernst genommen werden
- Empathie
- Gehört werden

Wir sind die Zukunft

Wir wollen mitreden!

a Visual by ANJARIESE.COM

Ein Kinder-
und
Jugendgesetz
für Brandenburg
Gesetzentwurf der
Landesregierung

Ein neues „Grundgesetz“ für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg...

- zur Stärkung der Rechte für junge Menschen und ihre Familien,
- für eine verbesserte Kinder- und Jugendbeteiligung,
- für mehr Kinder- und Jugendschutz – auch in Schulen und weiteren Lebensbereichen,
- für die Gewährleistung ortsnaher Ombudsstellen für alle Leistungsberechtigten,
- für mehr Teilhabe von Kindern mit Behinderung (Inklusion),
- für mehr Rechtssicherheit und -klarheit für freie Träger der Jugendhilfe,
- zur Verankerung der Schulsozialarbeit,
- für mehr Beteiligung und Mitwirkung der Verbände,
- für eine Stärkung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen
- für eine Kinder- und Jugendhilfe frei von Extremismus,
- zur Verankerung der Kinder- und Jugendbeauftragten, des Landespräventions- und des Familienbeirats und des Toleranten Brandenburgs und für eine bessere fachliche Beratungsstruktur (Fachstellen)

Das Kinder- und Jugendgesetz gilt

- für **alle Kinder, Jugendlichen, junge Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr** und **ihre Familien**,
- die sich **tatsächlich im Land Brandenburg aufhalten**.

Das Kinder- und Jugendgesetz gilt soweit

- nicht das speziellere **Schulgesetz** zur Anwendung kommt
- oder das **Kita-Gesetz** Sonderregelungen enthält.

Das Kinder- und Jugendgesetz setzt um, konkretisiert, führt aus und ergänzt...

- das Achte Buch Sozialgesetzbuch (**SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe**)
- für junge Menschen mit Behinderung das **SGB IX (Eingliederungshilfe)**
- die UN-Kinderrechtskonvention
- das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**).

Ein neues Gesetz ist auf dem Weg,

- zur landesrechtlichen **Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2021** (sog. SGB-VIII-Reform);
- um das bisherige **Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe** (AGKJHG) zu überarbeiten und neu zu strukturieren, da es seit 1997 nicht grundlegend überarbeitet wurde,
- der **Kinder- und Jugendschutz soll gestärkt werden** (Ziel laut Koalitionsvereinbarung),
- die **Kinder- und Jugendbeteiligung soll ausgeweitet werden**,
- die Regelungen zu **Beteiligungsgremien** sollen gestärkt werden,
- **viele weitere Einzelthemen** sollen neu geregelt werden.

Das Kinder- und Jugendgesetz wurde in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet.

**Inkrafttreten
des
Kinder- und
Jugendstärkungs
gesetz
(Bund)**

Phase 1:

**Erörterungen und
Vorgespräche mit
den
Jugendämtern**

Phase 2:

**Beteiligung des
Landes- Kinder-
und
Jugendausschuss
es**

Phase 3:

**Beteiligung von
Kindern und
Jugendlichen
und der
Öffentlichkeit**

**Erarbeitung des
Gesetzentwurfs
des Branden-
burgischen
Kinder- und
Jugendgesetzes
(Land)**

Das Kinder- und Jugendgesetz wurde in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet.

- im Mai 2023: Veröffentlichung auf der Homepage des Jugendministeriums
- erstmalige Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit in die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs
- 57 teils sehr umfangreiche Stellungnahme von Ministerien, Vereinen, Verbänden, Kindern und Jugendlichen sowie der breiten Öffentlichkeit gingen ein
- alle Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind weitestgehend berücksichtigt worden
- teils haben sich die Hinweise stark widersprochen, Kompromisse wurden formuliert

§§ 6 - 10: Rechte stärken – gute Beratung sichern

- Seit der SGB VIII-Reform gilt **§ 10a SGB VIII**: Beratungsanspruch wurde ausgeweitet; **Beratung soll niederschwellig sein**.
- Kinder und Jugendliche haben sich im Beteiligungsprozess zum KJG für **besondere jugendgerechte Beratungsangebote** ausgesprochen.
- **Informationsrechte** im Verfahren sollen gestärkt werden.

§ 6: Rechte junger Menschen schützen und fördern; Eltern können nicht in Kindeswohlgefährdende Handlungen einwilligen; besonderer Schutz familiärer Beziehungen.

§ 7: Auf Rechte ist hinzuweisen.

§ 8: Beratung auch per Telefon und Video; Beratung kann so organisiert werden, dass sie nicht nur bei öffentlichen Stellen stattfindet: z.B. „niederschwellig, ortsnah“ – Entlastung der Jugendämter soll möglich sein.

§ 9: Besondere Beratungsangebote für junge Menschen: auch außerhalb der örtlichen Zuständigkeiten, außerhalb der Diensträume des Jugendamtes.

§§ 11 - 13: Kinder- und Jugendbeteiligung ausweiten

- Beteiligungsgedanke gemäß **§ 18a Kommunalverfassung (BbgKVerf)** wird auf andere Bereiche übertragen; **§ 18a BbgKVerf geht vor.**
- Ergebnis Beteiligungsprozess – Wunsch der Kinder und Jugendlichen: auch Ausgestaltung / Form der Beteiligung soll mit ihnen abgestimmt werden.

§ 11: Ausweitung der Beteiligungspflicht über § 18a Kommunalverfassung hinaus; Beteiligung auch dort, wo nur Anhörung vorgeschrieben ist; Festschreibung Fachstelle zur Beratung der Beteiligungspflichtigen; Regelung greift auch für freie Träger der Jugendhilfe.

§§ 4 Abs. 3, 12: Mindestanforderungen an Beteiligung: Kommunikationsprozess, auf Argumente junger Menschen ist konkret einzugehen; Beteiligungsform mit den Kindern und Jugendlichen abstimmen; Träger der freien Jugendhilfe sollen unterstützen.

§ 13: Nachholen einer Beteiligung; Beschwerdemöglichkeit über unterlassene Beteiligung.

§§ 14 - 22: mehr Kinder- und Jugendschutz

- **Zentrales Anliegen der Landesregierung: Kinder- und Jugendschutz stärken.**
- Regelungen des Bundes **untersetzen und konkretisieren; Lücken schließen.**

§ 14: Kinderschutz umfasst auch Gewährleistung Kindeswohl, nicht nur Gefährdungen; Jugendamt muss prüfen, entscheiden und *dokumentieren*, ob Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden müssen.

§ 15: Kinder und Jugendliche sollen lernen mit elektronischen Medien umzugehen (Medienkompetenz); Eltern sind zu unterstützen; Kinder- und Jugendmedienschutz ist eine eigenständige Aufgabe; Jugendhilfeträger sollen unterstützt werden.

§ 17: Auch Unternehmen mit Angeboten für Kinder und Jugendlichen sollen mit Jugendamt zusammenarbeiten; Jugendamt darf vor Gefahrenlagen – auch öffentlich – warnen; Beratung von werdenden Müttern, wenn das Wohl des ungeborenen Kinder gefährdet sein kann.

§§ 21 - 22: Netzwerke zum Kinderschutz aufbauen, fortschreiben und fördern.

§§ 26 - 28: „immer mit“ Schutzkonzept

- Die **Erarbeitung und Fortschreibung von Schutzkonzepten** führt dazu, dass über Kinder- und Jugendschutz nachgedacht wird.
- **Alle**, die speziell für Kinder und Jugendliche Leistungen anbieten oder erbringen, sollen über deren Schutz nachdenken.
- **Schutzkonzepte müssen eine Qualitätsmerkmal für Eltern und die Öffentlichkeit werden.**

§ 26: Erwartungen an die Inhalte von Schutzkonzepten; Einordnung von Schutzkonzepten im Erlaubnisverfahren für Kitas und Kinder- und Jugendheime.

§ 27: Schutzkonzepts-Pflicht auch für Schulen und Personen, Organisationen, Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreiten; Schutzkonzepte für Angebote der ganztägigen Betreuung und außerschulische Kooperationspartner.

§ 28: (neu nach der SGB-VIII-Reform): individuelle Schutzkonzepte für Pflegekinder; Pflicht zur Überprüfung und Fortschreibung.

§§ 29 - 40: Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen

- Mit der SGB-VIII-Reform wurde ein Rechtsanspruch auf Unterstützung von Kindern in Notsituationen eingeführt (§ 20 SGB VIII).
- **Schnelle, unkomplizierte Hilfe durchs Jugendamt.**
- Typische Beispiele: (auch psychisch) **erkrankte Eltern**; Kinder sollen zuhause, d.h. im familiären Umfeld bleiben, wenn ein Elternteil wegen eines Notfalls ausfällt.

§§ 30-37: spezielle Regelungen zur Unterbringung, Versorgung und zum Schutz von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen

§ 39: Jugendamt hilft, wenn nicht schon ein anderer Leistungsträger hilft (z.B. Krankenkassen).

§ 40: Jugendamt hilft solange die anderen Leistungsträger oder –verpflichteten nicht leisten; diese bleiben aber verpflichtet und Jugendamt kann Rückgriff nehmen; geholfen wird, solange Notlage anhält und Kinder im familiären Lebensraum bleiben sollen.

§§ 42 - 45: Unterstützung Anspruchsberechtigte: Ombudswesen

- Das Land hat **Ombudsstellen** zu gewährleisten, die bei **Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern** beraten und unterstützen; § 9a SGB
- Das Ombudswesen ist **für alle Bereiche** (mit Ausnahme von Schule) zuständig, von der Kindertagesbetreuung über die Hilfen zur Erziehung bis zur Inklusion.

§ 43: Land ist zuständig; ortsnahe Ansprechstellen der Ombudsstellen bei den Dienstsitzen der Jugendämter.

§ 44: Anspruch auf Beratung und Vermittlung bei Konflikten gegenüber öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe; keine Verpflichtung zum Tätigwerden, wenn öffentlicher oder freier Träger richtig gehandelt haben; Verschwiegenheitspflicht; keine Kontaktaufnahme gegen den Willen der Leistungsberechtigten.

§ 45: Kooperationspflicht für alle öffentlichen und freien Träger; keine weitergehende Rechtsberatung.

§§ 46 - 55: Inklusion in der Jugendhilfe verwirklichen

- **Zentrales Anliegen der SGB-VIII-Reform** aus dem Jahr 2021.
- Inklusion ist **in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe** zu verwirklichen: von der Kindertagesbetreuung über die Hilfen zur Erziehung bis zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
- Die **große inklusive Lösung der Kinder- und Jugendhilfe**, d.h. die Bündelung der Zuständigkeiten alle junge Menschen mit Behinderung im Jugendamt ist vorzubereiten (durch Verfahrenslotsen).

§ 47: Jugendamt kann die funktionale Zuständigkeit für alle jungen Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung schon jetzt von der Eingliederungsbehörde vollständig übernehmen.

§ 48: Unterstützungsverpflichtung zur Verwirklichung der Inklusion durchs Jugendamt und das MBS; Verwaltungsbürokratie darf nicht Inklusion verzögern: gesetzliche Regelung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (z.B. Teilnahme an inklusiven Ferienmaßnahmen).

§§ 52 - 55: Konkretisierung der Einführung von Verfahrenslotsinnen und -lotsen.

§ 49: Anspruch auf Betreuung für Jugendliche mit Behinderung

- Bisher **fördert das Land nur die Betreuung von Jugendlichen mit Behinderung** (ab der 7. Klasse).
- Politisches Ziel: alle Jugendlichen mit Behinderung und ihre Familien sollen einen Betreuungsanspruch haben.

§ 49 Abs. 1: Einführung eines neuen Rechtsanspruchs auf Betreuung; Anspruch soll in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit oder in Schulen erfüllt werden.

§ 49 Abs. 1: Anspruch erfasst alle Formen von Behinderung; Umfang des Anspruchs auf Betreuung.

§§ 63 - 85: Erlaubnis und Aufsicht stärken

- Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen in Fremdunterbringung stärken
- Verordnungsermächtigungen für Taschengeld, Betriebserlaubnisverfahren und Kinder- und Jugendhilfelandesrat Informationen
- Verankerung des Kinder- und Jugendhilfelandesrat

§§ 69, 78, 85 Verordnungsermächtigungen – Weichenstellung für gesetzliche Regelungen zu Betriebserlaubnisverfahren, Taschengeld, Informationsweitergabe

§ 64 Stärkung Trägerverantwortung

Bestehende Regelungen aus dem AGKJHG übernommen und unterteilt.

§§ 91 - 94 : Schulsozialarbeit: Jugendsozialarbeit am Standort Schule

- Der **neue § 13a SGB VIII** wird landesrechtlich umgesetzt: Schulsozialarbeit.
- Jugendsozialarbeit am Standort Schule, aber unterschiedliche Trägerschaften ermöglichen

§ 91: Einordnung der Schulsozialarbeit als Jugendsozialarbeit am Standort Schule; auch mit Schulpersonal kann Schulsozialarbeit angeboten werden.

§ 92: Schulsozialarbeit ist ein besonders vertrauliches Angebot für Schülerinnen und Schüler; Schulsozialarbeit ersetzt nicht die Aufgaben von Lehrkräften.

§ 93: Bedarfsermittlung in Abstimmung mit den Schulämtern und den Schulen; das Jugendamt entscheidet aber abschließend.

§§ 109-110: Beschlussrechte für den Landes- Kinder- und Jugendausschuss

- Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) wird gestärkt; er erhält **Beschlussrechte**.
- Der LKJA ist das zentrale Mitwirkungs- und Beteiligungsgremium des Landes; er ist auch künftig bei Gesetzentwürfen anzuhören.

§ 109: Konkretisierung der Beratungsaufgaben: Informationsanspruch und Recht auf Stellungnahme.

§ 110 Abs. 1: Beschlussrechte, wenn es nicht um Beratungsaufgaben geht.

§ 110 Abs. 2 und 7: Grenzen der umfassenden Beschlussrechte; Befangenheitsregelungen.

§§ 137 - 140 Organisierte Zusammenschlüsse

- selbstorganisierte Zusammenschlüsse stärken, Aufgabe aus dem SGB VIII

§ 137: rechtliche Einordnung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

§§ 138 - 139: Anzeige und Anerkennung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

§ 140: Kinder- und Jugendhilfelandesrat

Extremistische Vorkommnisse aufarbeiten

- **Auch in der Kinder- und Jugendhilfe** kommt es zu extremistischen Vorkommnissen.
- Extremistische Personen dürfen **nicht Mitglied in den Gremien der Kinder- und Jugendhilfe** werden dürfen.

§ 16: Verbot von extremistischen Kennzeichen und Propaganda in Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Verbot gilt auch für Antisemitismus, Rassismus und undemokratische Aktivitäten. Vorkommnisse müssen aufgearbeitet werden. Träger sollen hierbei unterstützt werden.

§§ 115 Abs. 1, 129 Abs. 6, 137 Abs. 2: Nicht-Berufung von extremistischen Personen für Gremien; Nicht-Anerkennung extremistisch eingestufte Zusammenschlüsse.

§§ 58, 141, 146 u.a.: Mehr Rechtssicherheit

- **Handlungssicherheit** schaffen, **Rechtspositionen** klarstellen, **Interessen** ausgleichen.

§ 58 Abs. 1: Anspruch auf Berücksichtigung bei der Jugendhilfeplanung.

§ 141: Information der Öffentlichkeit: Was darf kommuniziert werden, wenn es zu Kinderschutzfällen gekommen ist.

§ 146: Umgang mit Leistungsstörungen, Schadenersatz

WORKSHOP

Beteiligung am Kinder- und Jugendgesetz
BRANDENBURG 2

06. Mai 2023

Beratung & Information

Ombudsstelle (unabhängige Stelle)
Ihr könnt euch beschweren und Kritik üben!

Welche statistischen Daten fließen ein?

Jugendbericht sollte jederzeit abrufbar sein!

WER ist für mich zuständig?

Leichte SPRACHE

WER entscheidet welche die THEMEN sind

WER entscheidet welche die THEMEN sind

Entwurf

§ BbgKJG

Informationenfluss

Länge?

Wie beziehen wir kleine Kinder mit ein?

klare Aufteilung in Kapitel

gemeinsam den PROZESS gestalten

den Jugendbericht im Politikunterricht behandeln

Kinder- und Jugendbeauftragte → mehr als nur ein JOB

Wir haben nun 6 Wochen Zeit Stellung zu beziehen

Ich möchte mich beschweren

niedrigschwellig! → kostenlose Angebote

Wie hoch ist der Bedarf?

Wir brauchen eine jugendgerechte Internetplattform

Besser im Mehrgenerationenhaus oder im Familienzentrum

Öffnungszeiten von Beratungsstellen

Beratung an einem neutralen Ort, nicht in der Schule

anonymer Zugang!

an auch online Beratung

ein Beteilung MUSS stattfinden!

an Visual by ANJARIESE.COM

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!